Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Doris Leuthard
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 7. August 2017

Entwurf für eine Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) äussern zu können. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Verordnungsrevision grundsätzlich als Fortschritt erachten, da die Änderung künftig berücksichtigt, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen auf S. 4 f. wird erwähnt, dass der Bundesrat am 1. Juli 2015 vom überarbeiteten Notfallschutzkonzept Kenntnis genommen hat. Dieses Konzept wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, welche die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, so auch für die Kantone, im Detail aufzeigt. Wir bedauern daher, dass nur wenige Massnahmen aus jenem Konzept in die neue NFSV übernommen worden sind. Dies führt nach unserer Auffassung zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere ausserhalb der Notfallschutzzonen zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips bzw. die Umsetzung von Art. 18 des vorliegenden Entwurfs im Zusammenhang mit den Gebühren und dem Ersatz von Auslagen unnötig erschwert. Wir beantragen deshalb, dass die Massnahmentabellen des erwähnten Konzeptes entweder verbindlich erklärt oder in die vorliegende Verordnung integriert werden. Damit könnten auch unpräzise Formulierungen, wie sie im vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 1 und 2 („gemäss Vorgaben des BABS“) oder allgemein in Art. 17 des Entwurfs zu finden sind, vermieden werden.

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

Ein Unfall einer Kernanlage kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für viele Jahre bedeuten. Wir bedauern deshalb auch, dass die vorliegende Totalrevision der Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin lediglich für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (vgl. Art. 1 Bst. b des Verordnungsentwurfs). Dabei wird zudem offen gelassen, was das Wort „begrenzt“ bedeutet. Aus unserer Sicht müsste dieser Begriff genauer definiert werden.

Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie zudem, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten.

Art. 1

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte am Schluss in Klammer der Begriff „Störfall“ angeführt werden, damit ein klarer Bezug zu Art. 3 des Entwurfs hergestellt werden kann.

Art. 2

In Bst. b ist lediglich von einer „zeitlich begrenzten“ Versorgung die Rede. Wie eine längerfristige Versorgung der Bevölkerung erfolgen soll, wird leider nicht dargestellt. Wie die Ereignisse von Fukushima oder Tschernobyl zeigen, kann aber durchaus auch eine längerfristige Versorgung und Betreuung erforderlich sein. Bst. b könnte beispielsweise wie folgt ergänzt werden:

> „…. bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung wieder selber versorgen kann;“

Art. 3

Wir beantragen in Abs. 1 die Wendung „schwerer Störfall“ durch „Störfall“ zu ersetzen. Die vorliegende Notfallschutzverordnung ist ausgerichtet auf Störfälle, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen (vgl. Art. 3 Abs.1 Bst. a und b des Entwurfs). Damit ist der Störfall, für den diese Verordnung gilt, eindeutig definiert. Weitere Umschreibungen braucht es daher nicht.

Art. 8 und 11

Das Eidgenössische Nuklearinspektorat (ENSI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben zu Gunsten der Kantone exakt die gleichen Aufgaben wahrzunehmen. Es sollte daher geklärt und in der vorliegenden Verordnungsanpassung abgebildet werden, wer die Kantone in welchen Vorsorgebereichen unterstützt. Dies und die Art der Unterstützung sind zudem möglichst präzise zu formulieren, da die Kantone wissen müssen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen.

Art. 9

Die Bezeichnung des Bundesstabes bei ABCN-Ereignissen unter Art. 9 Bst. d des Entwurfs sollte der aktuellen Namensgebung angepasst werden (Bundesstab Bevölkerungsschutz, BST BevS).

Art. 13

Die unter Abs. 1 Bst. b vorgegebenen Evakuierungszeiten sind nach unserer Auffassung nochmals kritisch zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorgegebenen Zeiträume von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige zehntausend Einwohnerinnen und Einwohner) bzw. zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen hunderttausend Einwohnerinnen und Einwohnern) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht möglich ist.

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von evakuierten Personen sollten für alle Kantone die gleichen Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von evakuierten Personen muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen. Aus diesem Grunde beantragen wir, in Art. 13 Abs. 1 Bst. c die gleiche Formulierung vorzusehen wie in Art. 13 Abs. 2 Bst. b.

Gemäss dem Konzept für die Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) vom 28. November 2016 sind nur die Standortkantone verpflichtet, den Betrieb der BsR zu planen. Der Betrieb von Messstellen für Radioaktivität kann in den Kantonen zurzeit indessen nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt. Wir beantragen daher, das Konzept BsR zu überarbeiten und ein Konzept für Messstellen bei Radioaktivität möglichst rasch zu erarbeiten.

Art. 16

Bezüglich der in Abs. 1 erwähnten Normendokumentation des BABS gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass diese vom 27. November 2007 datiert. Sie ist daher veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Wir beantragen, Abs. 1 wie folgt neu zu formulieren:

> „[1] Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone und der Werke die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.“

Ohne eine solche Regelung werden die Kantone ausserhalb der in der NFSV definierten Zonen, die neue Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je separat auf die einzelnen Kernkraftwerke zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung erheblich reduziert werden könnte.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber